

gewissen Kategorie von Krankheiten gut anwenden kann; allein er wird nicht im Stande sein, eine größere, anatomische Kenntnisse voraussetzende Operation auszuführen, neue Mittel zusammenzusetzen, oder eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende neue Curmethode in Anwendung zu bringen. Der Gesetzentwurf hat auch die darin vorgeschlagene Uebergangsperiode, nicht sowohl mit Rücksicht auf die Landwirthschaft für nöthig, als vielmehr aus schonenden Rücksichten gegen die gegenwärtigen Empiriker für billig erachtet, indem es allerdings hart sein würde, wollte man mit einem Male auf einen andern und rationellern Zustand übergehen. Die jetzige Gesetvorlage hat eine doppelte Periode angenommen, die ersten 3 Jahre nach Publication des Gesetzes sollten die bisherigen Zustände völlig unverändert lassen und nur dazu dienen, um in dieser Zeit zu constatiren, wer sich mit der Thierheilkunde beschäftigt. Die zweite mit Ablauf dieser 3 Jahre beginnende Periode sollte durch ein leichtes, bloß auf das Praktische gerichtetes Examen feststellen, welchen Empirikern auch noch künftig mit gutem Gewissen die Ausübung der Thierheilkunde überlassen werden könne. Man hatte sich dabei gedacht, daß, um es den Leuten bequem zu machen, in jedem Regierungsbezirke eine Prüfungsbehörde ernannt würde, und daß diese, als weshalb ich mich auf meine Aeußerungen in der zweiten hohen Kammer beziehe, zugleich aus zwei, von den betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereinen gewählten Sachverständigen mit zu bestehen habe, um dadurch die Ueberzeugung und die Garantie zu gewähren, daß bei dieser Prüfung durchaus nicht mehr verlangt werden würde, als nothwendig sei, um nicht geradezu Leute zuzulassen, welche für die Landwirthschaft schädlich sein würden. Der größte Vortheil, den man sich von dieser Prüfung versprach, war ein mehr negativer als positiver und bestand in der Voraussetzung, daß solche Individuen, welche so schwach wären, und welche einen so tiefen Standpunkt einnehmen, daß sie nicht einmal auf rein praktische Fragen Antwort zu geben sich getrauten, sich nicht melden, sondern die ersten 3 Jahre dazu benutzen würden, um sich einem andern Berufe zuzuwenden. An ein sofortiges Aufgeben und Abschneiden der Praxis der Empiriker ist durchaus niemals gedacht worden. Ich bedauere, daß die geehrte Deputation in diesem Paragraphen etwas so außerordentlich Bedenkliches gefunden hat. Es war in den Verhandlungen der zweiten hohen Kammer bereits vielfacher Stoff geboten, um sich davon zu überzeugen, daß die Regierung hier in keiner Weise die Absicht habe, mit Strenge und Rigorismus vorzuschreiten, sondern es sollte, wie gesagt, mehr indirect auf die Purification der Empiriker hingewirkt werden als direct. Wende ich mich nun nach diesen Mittheilungen zu dem Minoritätsgutachten, so kann ich allerdings nicht läugnen, daß es sehr harte Vorwürfe gegen den Gesetzentwurf enthält. Es wird nicht zu viel behauptet sein, wenn ich die Ausdrücke als hart bezeichne, wo es heißt, das Gesetz sei

verfrüht, es sei verfehlt in seinem Grundlagen, es sei unsicher und bedenklich in seinem Erfolge, es sei unnöthig und führe zu Ungleichheiten und Nachtheilen hin. Wenn man dagegen die Motiven dieser Vorwürfe näher ins Auge faßt, so findet man, daß sie am Ende doch nicht so schlimm gemeint sind, und daß, der Hauptsache nach, der geehrte Herr Separatvotant nur diejenigen Gründe wiederholt, welche im Deputationsberichte von der Majorität schon vorgebracht worden sind. Er bezeichnet das Gesetz als verfrüht und verfehlt in seinen Grundlagen hauptsächlich um deswillen, weil eben in dem Gesetze nicht zu gleicher Zeit eine gleichmäßige Vertheilung der Thierärzte, mit Berücksichtigung des ärmern Theiles des Landes, enthalten sei. Diesen Umstand glaube ich bereits ausreichend beleuchtet zu haben. Er nennt ferner das Gesetz in seinen Erfolgen unsicher und bedenklich. Allein es ist auch bereits erwähnt worden, daß das Gesetz zwar allerdings den Thierärzten keine Reichthümer und keine brillante Lage in Aussicht stellt, doch aber unter allen Umständen ihnen eine bessere Zukunft eröffnet, indem jedenfalls mit der Zeit die Pfluscherei aufhören wird. Das ist jedenfalls etwas Sicheres und es haben daher die jungen Thierärzte Aussicht, von Jahr zu Jahr in immer bessere Verhältnisse einzutreten. Für bedenklich wird das Gesetz aber auch nicht bezeichnet werden können, weil eine Beeinträchtigung des Dispositionsrechts der Landwirthe über ihr Vieh eben so wenig in dem Entwurfe enthalten ist, als ein Verbotungsrecht. Es ist ferner zu beweisen versucht worden, daß das Gesetz unnöthig sei. Dem Herrn Separatvotanten kann indeß nicht beigegeben werden, wenn er sich darauf beruft, daß ein tüchtiger Thierarzt sich bald eine Existenz verschaffen könne, denn alle Erfahrungen beweisen, daß eine lange Reihe von Jahren, oft 6, 7, 8 Jahre erforderlich sind, ehe der Thierarzt eine Praxis erlangt, die ihm und den Seinen die Existenz sichert. Kann also ein junger Mann sich nicht so lange aus seinen eignen Mitteln erhalten, so bleibt schließlich Nichts übrig, als daß er sich nach einem andern Berufe umsieht, der ihn ernährt und die Folge davon ist, daß er entweder die Thierheilkunde nicht fortsetzt oder wenigstens nicht fortstudirt, und daher wieder zurückkommt. Was für Ungleichheiten endlich durch das Gesetz eintreten können, weiß ich in der That nicht. Die Minorität erkennt selbst an, daß im allgemeinen Landesinteresse bei ansteckenden Viehkrankheiten Beschränkungen und Maßregeln vorgeschrieben werden müssen. Wenn dies der Fall ist, wenn diese Anerkennung eine Consequenz haben soll, so wird auch anerkannt werden müssen, daß Dasjenige geschehen muß, was diese Maßregeln sicher stellt und deren Erfolg garantirt. Daß die kleinen Landwirthe die Vortheile und den Nutzen des Gesetzentwurfs bereits anerkannt haben, hat die Berathung in der jenseitigen Kammer bewiesen, und auch die Besitzer größerer Dekonomen haben gewiß nur zu wünschen, daß recht bald